



STATUTEN 2024

ENERGIE ZÜRICHSEE LINTH AG



KANTON ST.GALLEN ÖFFENTLICHE URKUNDE

über den

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung

- Statutenänderung -

der

Energie Zürichsee Linth AG

mit Sitz in Rapperswil-Jona SG

Die unterzeichnende öffentliche Notarin lic. iur. Manuela Küng-Studach hat heute, am 7. März 2024, um 18.00 Uhr im ENTRA an der Oberen Bahnhofstrasse 58 in 8640 Rapperswil an der ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschluss zu Traktandum Ziff. 5 errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, Hans-Rudolf Müller, von Balsthal, in Wintersingen. Als Protokollführer amtiert Markus Näf, von Uetikon am See, in Wagen (Rapperswil-Jona), Mitglied der Geschäftsleitung, und als Stimmzählerin die Nimbus AG, Ziegelbrücke.

II.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen durch Brief an die Aktionäre vom 02.02.2024 eingeladen worden.
- Vom gesamten Aktienkapital von CHF 4'000'000.00, eingeteilt in 40'000 Namenaktien à CHF 100.00, sind 33'661 Namenaktien und damit Aktiennennwerte im Gesamtbetrag von CHF 3'366'100.00 vertreten.
- Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für das vorgesehene Traktandum beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

III.

Unter Traktandum 5 hat der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen. Der Statutenentwurf liegt vor.

Die Generalversammlung verzichtet auf die artikelweise Beratung und beschliesst mit 33'447 Ja-Stimmen zu 75 Nein-Stimmen, bei 139 Enthaltungen, diesen Entwurf unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

Die genehmigten neuen Statuten sind Bestandteil dieser Urkunde.

IV.

Der Verwaltungsrat muss den Beschluss der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregister anmelden, Art. 647 OR.

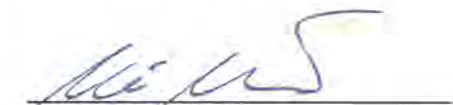
Allfällige vom Handelsregisteramt verlangte Änderungen bloss formeller Natur können die Anmeldenden im Einverständnis mit der unterzeichnenden Urkundsperson von sich aus vornehmen.

V.

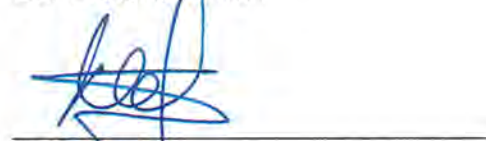
Die vorliegende Urkunde wird 3-fach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Gesellschaft, das Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen sowie die Urkundsperson.

Rapperswil, den 7. März 2024

Der Vorsitzende:


Hans-Rudolf Müller

Der Protokollführer:


Markus Näf

Öffentliche Beurkundung

Die unterzeichnende öffentliche Notarin lic. iur. Manuela Küng-Studach bestätigt, dass

- sie die vorstehende Urkunde nach den gesetzlichen Vorschriften sowie gemäss den Willensäusserungen der Beteiligten verfasst hat;
- der Vorsitzende und der Protokollführer die Urkunde selber gelesen und daraufhin erklärt haben, die darin enthaltenen Erklärungen und Beschlüsse entsprechen dem Willen der Generalversammlung;
- ihr und den Beteiligten alle in der Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben;
- der Vorsitzende und der Protokollführer die Urkunde in Gegenwart der öffentlichen Notarin eigenhändig unterzeichnet haben;
- sich die Beurkundung ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im ENTRA, Obere Bahnhofstrasse 58, 8640 Rapperswil, vollzogen hat.

Rapperswil, den 7. März 2024, 19.06 Uhr

Die Urkundsperson



 lic. iur. Manuela Küng-Studach
 RAin und öffentliche Notarin

STATUTEN

der

Energie Zürichsee Linth AG

mit Sitz in Rapperswil-Jona

I. GRUNDLAGE

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma **Energie Zürichsee Linth AG** besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Rapperswil-Jona, SG.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt

- a) die Lieferung von Energie (Gas, Wärme und Kälte);
- b) die Produktion, die Beschaffung, die Speicherung und den Transport von Energie;
- c) die ausreichende, wirtschaftliche, sichere und umweltschonende Energieversorgung;
- d) die langfristige Gewährleistung und Erhaltung der Energieversorgung;
- e) die Erbringung von Dienstleistungen im Energie- und Versorgungsbereich;
- f) die Entwicklung und Anwendung neuer Energielösungen.

Zur Erreichung dieses Zwecks erstellt, betreibt und unterhält die Gesellschaft alle hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Gesellschaft kann im Weiteren alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen sowie Liegenschaften und Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern.

II. KAPITAL

Artikel 3 – Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 4'000'000.00 und ist eingeteilt in 40'000 Namenaktien zu CHF 100.00 nominal.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktien

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden. Er kann jedoch jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

Werden Namenaktien in Form von Wertrechten im Auftrag des Aktionärs von einer Bank buchmässig geführt, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank durch Zession übertragen werden und nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Jeder Adresswechsel ist der Gesellschaft mitzuteilen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen, in welches diese Personen mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktien- und Wertrechtebuches sowie des Verzeichnisses über die wirtschaftlich Berechtigten an Dritte delegieren.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe für eine Ablehnung sind dann gegeben, wenn durch die Übertragung der Namenaktien die Verfolgung des Gesellschaftszwecks oder die Erhaltung der regionalen Energieversorgung als selbständige Unternehmung behindert oder verunmöglicht würde.

Als wichtiger Grund gilt ferner, wenn

- a) der Erwerber oder eine ihm nahestehende Person eine konkurrenzierende Tätigkeit zur Gesellschaft direkt oder indirekt ausübt;
- b) gegen den Erwerber Verlustscheine bestehen oder der Erwerber überschuldet ist;
- c) eine natürliche oder juristische Person (ausgenommen die Vertragsgemeinden der EZL) durch den Erwerb mehr als 30% des Aktienkapitals auf sich vereinigt. Dabei gelten Personen, welche sich im Hinblick auf die Umgehung der Quote durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb der Aktien verbinden, als eine Person. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat diese Grenze erhöhen;
- d) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685b OR zu übernehmen, oder
- e) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c OR, beim Veräusserer.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. die konsultative Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 21 der Statuten;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären und Nutzniessern die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Artikel 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 11 – Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 12 – virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;

4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 13 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 14 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 15 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter nicht eine geheime Abstimmung verlangen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;

3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis maximal sieben Mitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden an der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 17 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder die nachträgliche Leistung von Einlagen festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 18 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 19 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation (u.a. durch Erlass eines Organisationsreglements);
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 20 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

Artikel 21 – Vergütung

Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie Tätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zulasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige, feste Entschädigung.

Die Gesamthöhe der Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr zur konsultativen Genehmigung vorgelegt. Dasselbe gilt für die Entschädigung der Geschäftsleitung. Darüber wird separat abgestimmt.

C. Revisionsstelle

Artikel 22 – Revision

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 4 bis 7 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 23 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 24 – Geschäftsjahr und Buchführung

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

Artikel 25 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 26 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. BENACHRICHTIGUNG

Artikel 27 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Dem Verwaltungsrat bleibt es vorbehalten, die Publikationen in regionalen Publikationsorganen anzuordnen.

Amtliche Beglaubigung

Die vorliegende Statutenfassung gibt den anlässlich der heutigen ordentlichen Generalversammlung genehmigten Wortlaut wieder und wird hiermit amtlich beglaubigt.

Rapperswil-Jona, den

7. März 2024

Die Urkundsperson

Lic. iur. Manuela Küng-Studach
RAin und öffentliche Notarin

